



Merkblatt

Prüfung und Bereinigung der Angebote

Stand: 08. März 2021

Grundsätzlich dürfen nach Ablauf der Frist zur Angebotseinreichung keine Anpassungen an den Angeboten mehr vorgenommen werden. Vergabestellen sehen sich allerdings von Zeit zu Zeit mit unklaren Angeboten oder Missverständnissen bezüglich des ausgeschriebenen Auftrags konfrontiert. Das vorliegende Merkblatt soll aufzeigen, wie und unter welchen Voraussetzungen und Grenzen solchen Situationen im Rahmen der Prüfung und Bereinigung der Angebote begegnet werden können.

A. Prüfung der Angebote (Art. 38 BöB)

Die Vergabestelle prüft in einem ersten Schritt, ob die eingegangenen Angebote die Formerfordernisse gemäss Art. 34 BöB einhalten (Schriftlichkeit, Vollständigkeit, Einhaltung der Angebotsfrist). Werden diese nicht eingehalten, erfolgt ein Ausschluss des jeweiligen Angebotes.

Offensichtliche Rechenfehler berichtigt sie von Amtes wegen (Art. 38 Abs. 1 BöB). Sie kann sich die Angebote von der Anbieterin zwecks Klärung der genauen Angebotsinhalte erläutern lassen (Art. 38 Abs. 2 BöB).

Ablauf und Form

Die Vergabestelle protokolliert nachvollziehbar die Öffnung und die gesamte Evaluation der Angebote.¹ Die Prüfung der Angebote gemäss Art. 38 Abs. 1 BöB ist primär ein verwaltungsinterner Akt. Lässt sich die Vergabestelle die Angebote durch die Anbieterin erläutern, so hält sie ihre Fragen und die Antworten der Anbieterin schriftlich fest (Art. 38 Abs. 2 BöB).

Inhalt

Der Begriff des «Rechenfehlers» entspricht dem zivilrechtlichen Begriff von Art. 24 Abs. 3 OR.² Es handelt sich hierbei um eine fehlerhaft durchgeführte arithmetische Operation mit im Angebot richtig aufgeführten Grössen. Ein solcher

Fehler ist zu korrigieren und hindert die Verbindlichkeit des Angebots nicht.

Hat die Auftraggeberin Fragen zu den Angeboten oder stellt sie im Angebot Unklarheiten fest, lässt sich die Auftraggeberin die Angebote von den Anbieterinnen erläutern. Diese Erläuterung ist grundsätzlich auf die Korrektur von unbeabsichtigten Fehlern begrenzt und darf nicht zur Änderung der Angebote oder der Nachbesserung von Mängeln (mit Ausnahme von Rechnungsfehlern) führen,³ andernfalls eine Bereinigung des Angebotsinhalts vorliegen würde (vgl. Art. 39 BöB).

Solange die Gleichbehandlung der Anbieterinnen gewahrt wird, liegt es im Ermessen der Vergabestelle, ob und auf welchem Weg die Angebote erläutert werden. Dies kann z.B. schriftlich oder anlässlich einer Angebotspräsentation erfolgen, falls eine Präsentation in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen wurde.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Gehen ungewöhnlich niedrige Preisangebote ein, muss die Auftraggeberin bei der betreffenden Anbieterin Erkundigungen einholen, um sicherzustellen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden (vgl. Art. 38 Abs. 3 BöB). Kann die Anbieterin die Einhaltung der Teilnahmebedingungen oder die vertragskonforme Erbringung der Leistung nicht oder nicht überzeugend nachweisen, kann das Angebot gemäss Art. 44 Abs. 2 Bst. c BöB ausgeschlossen werden.⁴

¹ Art. 37 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 4 und 40 Abs. 1 BöB

² OR (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

³Vgl. BVGer. B-2675/2012 vom 23. Juli 2012 E.4.

⁴ Für weitere Hinweise vgl. auch Hans Rudolf Trüeb, Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht; Roman Friedli, RZ 11 ff. zu Art. 38 Abs. 3 BöB)

Hinweis KBB:

Die Erläuterungen und Erkundigungen sind mit Vorteil gleichzeitig mit allen betroffenen Anbieterinnen und immer in schriftlicher Form durchzuführen.

B. Bereinigung der Angebote (Art. 39 BöB)

Der Vergabestelle werden zwei Möglichkeiten geboten, in welchen eine Bereinigung zulässig ist.

Einerseits ist eine Bereinigung dann vorzunehmen, wenn die anzustrebende Klarheit und objektive Vergleichbarkeit nicht bereits aus den eingereichten Angeboten oder im Rahmen der Prüfung der Angebote hergestellt werden kann (Herstellen der Vergleichbarkeit der Angebote, Art. 39 Abs. 2 Bst. a BÖB).

Eine solche Bereinigung kann insbesondere bei komplexen Dienstleistungen notwendig werden, um eine vertieften Klärung von festgestellten Missverständnissen zwischen Vergabestellen und Anbietern zu klären.

Andererseits kann eine Bereinigung dann stattfinden, wenn objektiv und sachlich gebotene unwesentliche Leistungsänderungen notwendig sind (Art. 39 Abs. 2 Bst. b BÖB). So kann es vorkommen, dass sich seit der Ausschreibung gewisse Parameter im Bedarf der Bedarfsstelle geändert haben, welche eine unwesentliche Leistungsänderung nach sich ziehen (bspw. u.U. Menge, Liefertermine, Verfügbarkeiten, Leistungsorte etc.). Eine (unzulässige) wesentliche Änderung würde dann vorliegen, wenn die charakteristische Leistung so geändert wird, dass ein anderer Anbieterkreis zu erwarten gewesen, falls die Ausschreibung bereits mit der geänderten Leistung erfolgt wäre.

Wesentliche Änderungen des Leistungsgegenstandes führen zwingend zum Abbruch des Verfahrens (vgl. Art. 43 Abs. 1 Bst. f BÖB) und zur Neuausschreibung,⁵ sofern der Bedarf noch besteht.

Hinweis KBB:

Leistungsänderungen oder -reduktionen im Rahmen einer Bereinigung dürfen nicht dazu dienen, die Konformität einzelner Angebote, welche die ursprünglich gestellten Anforderungen klarerweise nicht erfüllt haben, nachträglich

herbeizuführen. Angebote, die unvollständig sind oder in einer anderen Weise nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechen, sind vom Verfahren auszuschliessen.

Ablauf und Form

Die Bereinigung kann auf dem Schriftweg oder durch mündlichen und diesfalls zu protokollierenden Kontakt mit den Anbieterinnen erfolgen. In jedem Fall ist auf die transparente Darlegung der Bereinigung und deren Resultate Wert zu legen.

Ermessen

Grundsätzlich steht es im Ermessen der Vergabestelle, ob sie unvollständige oder nicht den Anforderungen entsprechende Angebote durch Rückfragen auf den verlangten Stand bringen will.⁶ Bei geringfügigen Mängeln muss mit Rücksicht auf das Verbot des überspitzten Formalismus Hand zu einer Nachbesserung geboten werden.

D. Preisanpassungen (Art. 39 Abs. 3 BÖB)

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Aufforderung zur Preisanpassung nur eingeräumt werden darf, wenn dies aufgrund:

- eines besseren Verständnisses des Auftrags bzw. der Angebote oder
- unwesentlicher Auftragspräzisierungen oder –änderungen im Rahmen der Angebotsbereinigung zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots angezeigt ist. Sind die Voraussetzungen einer Bereinigung nach Art. 39 Abs. 2 Bst. a und b BÖB nicht gegeben oder haben die Ergebnisse der Bereinigung keine Auswirkungen auf die Preiskalkulation, sind Preisanpassungen weder angezeigt noch zulässig.

Reine Abgebotsrunden dürfen auch im Rahmen einer Bereinigung nicht vorgenommen werden (Art. 11 lit. d BÖB).

Weitergehende Auskünfte

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:
rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

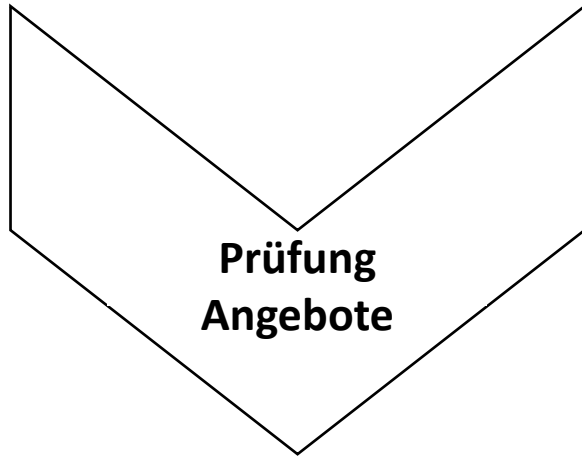
<https://kompetenzzentrum-beschaffungswesen-bund-kbb.html>

⁵ Galli/Moser/Lang/Steiner Rz. 689.

⁶ BVerfG B-1774/2006 vom 13.03.2007, E. 6.2.

Ausschluss:

- Bei unvollständiger Offerte (z.B. unerlaubtes Teilangebot, Fehlen wichtiger Unterlagen wie z.B. Kriterienkatalog, Preisblatt, Leistungsbestandteile)
- Bei formell fehlerhafter Offerte (z.B. zu spät eingereicht; gänzlich ohne Unterschrift)



Art. 38 BÖB

Prüfung Einhaltung der Formerfordernisse und Korrektur offensichtlicher Rechenfehler. Einholung von schriftlich dokumentierten Erläuterungen möglich.

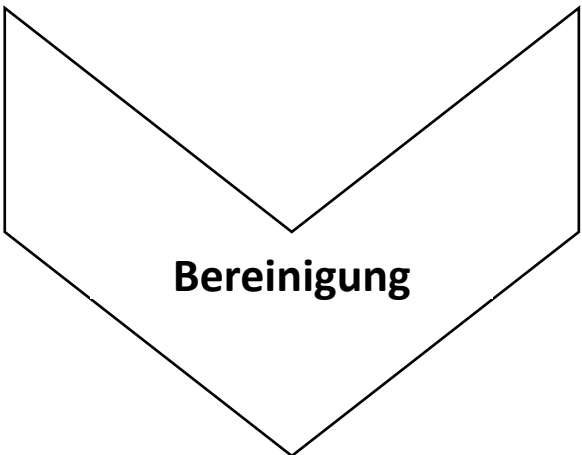
Pflicht zur Einholung von Erkundigungen bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten.

Beispiele:

OFFENSICHTLICHER RECHENFEHLER:
Eine Lieferantin offeriert eine Lieferung von 1000 m³ Kies zu einem Preis von CHF2.--/m³. Der Gesamtpreis im Preisblatt wird mit CHF 200.-- anstatt CHF 2'000.-- eingetragen.

NICHT OFFENSICHTLICHER RECHENFEHLER:
Dienstleistung wird zu einem Stundensatz von CHF 150.- anstelle von CHF 250.-- angeboten.

Formvorschriften OK



Art. 39 BÖB

Klärung des Auftrags / der Angebote oder Kommunikation unwesentlicher Leistungsänderungen.

Preisanpassungen sind nur im Zusammenhang mit der vorgenannten Klärung resp. Leistungsanpassung möglich.

Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

KLÄRUNG DES AUFTRAGES:
Aufgrund der Angaben in den Angeboten muss davon ausgegangen werden, dass eine Anforderung nicht korrekt verstanden wurde.

KLÄRUNG DER ANGEBOTE:
Die Anbieterinnen reichen unklare Nachweise für die Beurteilung des Erfüllungsgrades der ZK ein.

UNWESENTLICHE LEISTUNGSÄNDERUNG:
- Schwarze, statt dunkelblaue Polsterbezüge bei den Bürostühlen
- Versetzung eines Notausgangs-Schildes um wenige Meter bei einem Neubau.